EGGENSTEIN-
LEOPOLDSHAFEN

Wohlfühlen in Vielfalt

Familie und Freizeit

SCHUTZKONZEPT KOMMUNALE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

KINDERTAGESSTÄTTE MÄRCHENWALD

Inhalt

1 Vorwort 3

2 Kinderrechte 4

Die 10 wichtigsten Kinderrechte: 5

3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 6

4 Partizipation 7

5 Beschwerdemanagement und Feedbackkultur 10

6 Verhaltenskodex 12

7 Gefährdungsanalyse und Prävention 15

8 Einstellungsverfahren 18

9 Intervention 19

10 Dokumentation 21

11 Eltern 22

12 Ausblick 23

13 Adressen und Anlaufstellen 24

13.1 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt 24

13.2 Allgemeiner Sozialer Dienst Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt 24

13.3 Psychologische Beratungsstelle Karlsruhe, Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt 24

13.4 Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Karlsruhe 25

13.5 Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V. 25

13.6 Wildwasser und Frauen Notruf, Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V. 25

13.7 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 26

13.8 AllerleiRauh Karlsruhe Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt 26

13.9 berta-Telefon 26

14 Anhang 27

14.1 Selbstverpflichtungserklärung 27

14.2 Schutzvereinbarung 28

15 Impressum 34

1 Vorwort

In unserer täglichen Arbeit sind wir uns der Verantwortung für die Kinder in unseren Krippen, Kindergärten und Schulkindbetreuungen bewusst.

Unsere Einrichtungen sollen ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Kinder sein und unserem gesetzlichen Schutzauftrag (§ 45 SGB VIII) wollen und müssen wir gerecht werden.

Mit der Erarbeitung des Schutzkonzeptes und seiner stetigen Aktualisierung, möchten wir einrichtungsspezifische Prozesse und Gegebenheiten unter die Lupe nehmen und dort Maßnahmen ergreifen, wo es geboten ist, um unsere Einrichtungen für alle zu einem Schutzort zu machen. Gleichzeitig sollen Abläufe vereinheitlicht werden, um im Bedarfsfall ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen.

Jedes Konzept ist davon abhängig, dass es im Alltag gelebt wird und Bedarf der Sensibilität und Aufmerksamkeit aller Beteiligten. Es bedarf einer Kultur der Achtsamkeit, die jeden in die Verantwortung nimmt. Bei der Entwicklung unseres einrichtungsspezifischen Maßnahmensystems zum Schutz aller im Alltag beteiligten, war uns deshalb ein partizipatives Vorgehen ein wichtiges Anliegen.

So wirkten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungsleitungen und Trägervertreter sowie die Elternbeiräte an der Entstehung mit. Ein herzlicher Dank gilt auch der Fachstelle Kein Missbrauch! die uns fachlich in diesem Prozess unterstützt hat.

2 Kinderrechte

1990 unterschrieb die Bundesrepublik Deutschland die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) und erkennt in diesem Zuge an, dass Kinder einen besonderen Schutz, in Form von eigenen Rechten benötigen. In der UN-Kinderrechtskonvention werden in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards für den Kinderschutz formuliert. Danach haben Kinder Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte (vgl. www.netzwerk-kinderrechte.de).

.

Des Weiteren sind die Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Inhalte des Übereinkommens bei allen Erwachsenen und Kindern allgemein bekannt sind. Eine altersgerechte Aufklärung der Kinder über ihre Rechte sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten zur Beschwerde sind demnach unabdingbar und eine Pflicht für unsere Kindertagesstätten.

Die 10 wichtigsten Kinderrechte:

1. **Gleichheit:** Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. **Gesundheit:** Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden müssen.
3. **Bildung:** Kinder sollen lernen und eine Ausbildung machen dürfen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. **Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung:** Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. Kinder sollen bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen und sagen, was sie denken.
5. **Freizeit, Spielen und Erholung:** Kinder müssen freie Zeit haben, sie sollen spielen und sich erholen dürfen.
6. **Elterliche Fürsorge:** Jedes Kind hat das Recht mit seinen Eltern aufzuwachsen, auch wenn diese nicht zusammenwohnen. Geht das nicht, dann sollen sich zum Beispiel Pflegeeltern um das Kind kümmern.
7. **Gewaltfreie Erziehung und Schutz vor Ausbeutung und Gewalt:** Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden. Sie müssen vor Gewalt, Missbrauch sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt werden.
8. **Recht auf angemessene Lebensbedingungen:** Jedes Kind soll genug zum Leben haben, so dass es sich körperlich und geistig gut entwickeln kann.
9. **Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder müssen im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt werden.
10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung:** Kinder mit Behinderungen sollen besonders umsorgt und gefördert werden, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Quelle: BMFSFJ (2018): Die Rechte der Kinder von logo! einfach erklärt, Seite 61. Abruf unter: logo!: Kinderrechte-Buch - ZDFtivi (04.11.2021)

3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind gefährdet ist, müssen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach § 8 a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Dafür sollen sich die Fachkräfte Unterstützung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft holen. Hierbei findet eine anonyme Beratung statt.

Die Erziehungsberechtigten und das Kind selbst sollen bei der Gefährdungseinschätzung miteinbezogen werden, sofern dadurch keine zusätzliche Gefahr für das Kind besteht.

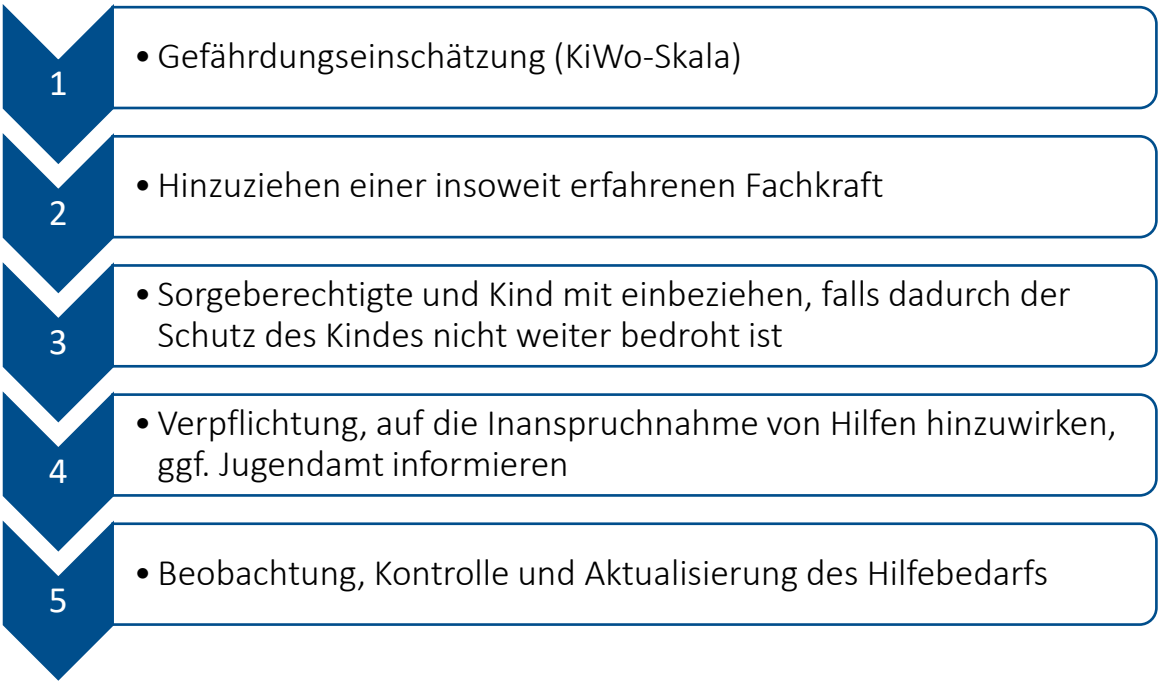

Die Gefährdungsanalyse erfolgt anhand der KiWo Skala Kita bzw. der KiWo Skala Schulkind. Die KiWo-Skala für Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie weitere Informationen dazu finden Sie beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg unter www.kvjs.de/jugend/kinderschutz

Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist in ihrer aktuellen Form unter www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Themen-Projekte/Familie-Jungend/Kinderschutz/ zu finden.

4 Partizipation

Das Thema Partizipation ist fester Bestandteil jeder Einrichtungskonzeption. Darin beschreiben die Einrichtungen ihre Haltung und wie Sie Partizipation im pädagogischen Alltag umsetzen.

Die Einrichtungen setzen sich regelmäßig mit den verschiedenen Möglichkeiten der Partizipation aller am Kita-Alltag Beteiligten auseinander. Mögliche Fragen dabei sind:

Welche Möglichkeiten haben Kinder zu partizipieren?

Wie und in welcher Regelmäßigkeit werden diese Möglichkeiten evaluiert?

Wie ist der Umgang mit Regeln und Konsequenzen?

Welche Möglichkeiten haben Mitarbeitende zu partizipieren?

Welche Möglichkeiten haben Eltern zu partizipieren?

Gibt es neue Ideen oder Änderungsbedarf?

Die Partizipation (lat. participare = teilhaben) in unseren Einrichtungen beschreibt die altersgemäße Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder am Alltagsgeschehen. Die Kinder bringen sich in einem von Wertschätzung geprägten Dialog ein. Ein wichtiges Erziehungsziel dabei ist, dass die Kinder lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern. Sie lernen, ihre Meinung zu vertreten und in der Diskussion miteinander auch andere Standpunkte zu hören und zu akzeptieren. Hierbei versuchen wir die Balance zu wahren, zwischen den Bedürfnissen und Wünschen der einzelnen Kinder, Eltern und Mitarbeitenden.

*In der Altersgruppe der **1- bis 3-jährigen** wird Beteiligung hauptsächlich in der direkten Interaktion zwischen dem Kind und der jeweiligen Erzieherin bzw. dem jeweiligen Erzieher umgesetzt. Die Beobachtung spielt in dieser Altersspanne eine ganz besondere Rolle:*

*Mitentscheiden beginnt bei der **Eingewöhnung**. Mit den Eltern wird eine relativ lange Eingewöhnungszeit vereinbart, um dem Kind den Freiraum zu geben zu signalisieren, wann es bereit ist, ohne Elternteil in der Einrichtung zu bleiben.*

*Um verbale Kommunikation mehr und mehr anzubahnen und deren Gesprächsregeln zu vereinbaren, bieten sich Alltagssituationen wie **das gemeinsame Essen** und auch der **Morgenkreis** an. Der Austausch unter den Kindern wird von unseren pädagogischen Fachkräften angeregt. Sie verbalisieren die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder, die dieses noch nicht können. Hierbei lernen die Kinder abzuwarten und andere ausreden zu lassen.*

*In der Altersgruppe zwischen **3 und 6 Jahren** gibt es in unserer Einrichtung vielfältige Wege der Beteiligung. Dafür nehmen wir uns ausreichend Zeit. Z.B. werden in der wöchentlichen Kinderkonferenz und in den täglichen Morgenkreisen Themen kindgerecht und anschaulich besprochen. Die Erfahrungen der Kinder werden mit einbezogen, um sie zur Mitwirkung anzuregen. Auf diese Weise werden ihre Ideen z.B. für die Planung der Raumgestaltung, der Schwerpunktsetzung der gezielten Angebote, des Speiseplans, der Feste, der Ausflüge usw. aufgegriffen.*

Wir unterstützen die Kinder bei Bedarf ihre Meinung zu äußern und einzubringen. Auch Regeln werden besprochen und gemeinsam festgelegt.

Im Freispiel suchen sich die Kinder ihren Spielort, das Spielmaterial und die Spielpartner selbständig aus. Absprachen werden hierbei geübt.

Durch die Partizipation wird den Kindern der Weg für demokratische Lernprozesse geebnet.

Gerne nehmen wir auch Elternwünsche und Anregungen auf, in Form eines persönlichen Gespräches oder über den Elternbeirat, welche ebenfalls mit dem Team und ggf. der Kinder diskutiert werden.

So gehen wir mit Regeln und Konsequenzen in unserer Einrichtung um.

Das Bedürfnis nach Sicherheit wird durch das gemeinsame Erarbeiten, Abstimmen und Festlegen von Regeln vermittelt, z. B. in Form eines Gesprächskreises (Kinderkonferenz). Hierbei werden die Wünsche der Kinder sowohl wahrgenommen, als auch zusammen die Möglichkeiten der Umsetzung besprochen.

Wichtig ist uns in der Arbeit mit Kindern, Regeln transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Dies findet bei uns durch Symbole, Fotos und Magnetwände statt.

z.B. „Schnullerwand“ (Krippe)

An der Schnullerwand parkt, während des Tages, der Schnuller am eigenen Symbol des Kindes. Bei Bedarf ist dieser zu jeder Zeit nutzbar z.B. für Trostmomente.

z.B. „Magnettafel“ (Tagesgruppen)

An der Magnettafel wird geregelt, wer derzeit welchen Bereich des teiloffenen Konzeptes nutzt und ob dort noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Kinder aus den Tagesgruppen lernen ihre Symbole selbständig umzuhängen.

Wünsche der Kinder, die eine Regeländerung beinhalten, werden auf ihre Machbarkeit hin ausprobiert und anschließend gemeinsam reflektiert.

Die Kinder, das pädagogische Fachpersonal und die Eltern werden auf verschiedenen Wegen auf die Einhaltung der Regeln in unserer Einrichtung aufmerksam gemacht. Dies passiert durch persönliche Kommunikation, Elternbriefe und Aushänge hier z.B. unser Sommeraushang und unser Aushang im Wickelbereich.

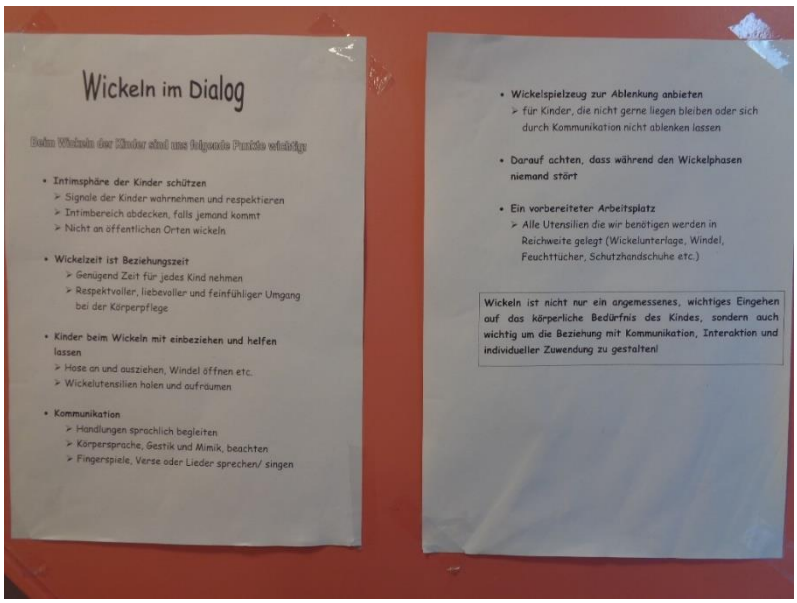

Kinder lernen bei uns, dass es bei Regelverletzungen Konsequenzen gibt. Dies wird mit den Kindern zeitnah und Situationsorientiert besprochen.

Zum Beispiel gibt es die Regel, dass die Tische im Gruppenraum nur mit Maldecke als Mal-, Bastel- und Knettisch verwendet werden, da diese auch als Mittagstische dienen. Malt nun ein Kind direkt auf den Tisch so muss es diesen auch selbst wieder reinigen, ggf. mit unserer Mithilfe.

In Konfliktsituationen zwischen Kindern ist es meist erforderlich, den Kindern einen Raum zur Selbstregulation ihrer Emotionen zu bieten, ehe eine Klärung möglich ist. D.h. die Kinder werden aus der Situation raus an einen neutralen Platz begleitet. Ihnen wird die Zeit zugesprochen, sich zu beruhigen um dann zeitnah ins Gespräch miteinander zu kommen.

Bei mehrmaligem Regelbruch in einer gleichen Situation, z.B. werfen von Holzbauklötzen in der Bauecke, wird die Konsequenz des „Baueckenverbotes“ für eine für das Kind überschaubare Zeit ausgesprochen.

5 Beschwerdemanagement und Feedbackkultur

Jede Beschwerde ist Ausdruck eines persönlichen Bedürfnisses und verschiedene Möglichkeiten der Beschwerde und des Feedbacks sind eine wichtige Voraussetzung um Unzufriedenheit und Missstände, sowie Unklarheiten aufzudecken. Mögliche Hinweise können die Einrichtung erreichen durch Abholberechtigte, externe Fachkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Hausmeister, Elternteile, Leitungen, Kinder sowie Mitarbeitende u.v.m.

Die Möglichkeiten der Beschwerde und das Beschwerdemanagement jeder Einrichtung sind fester Bestandteil der Einrichtungskonzeption.

Unsere Einrichtungen analysieren die Beschwerdemöglichkeiten in Ihrer Einrichtung regelmäßig unter folgenden Aspekten:

Ist ein Feedback/eine Beschwerde freiwillig möglich?

Ist ein Feedback/eine Beschwerde anonym bzw. vertraulich möglich?

Herrscht hinsichtlich des Feedbacks/der Beschwerde Sanktionsfreiheit?

Sind die Auswertenden unabhängig?

Wird das Feedback/die Beschwerde durch Experten analysiert?

Bekommen Berichterstattende zeitnahe Rückmeldung auf ihr Feedback/ihre Beschwerde?

Herrscht Systemorientiertheit, d.h. Haben Empfehlungen Veränderungen von Systemen/Prozessen bzw. Produkten im Blickpunkt)?

Ist der Prozess einfach?

Bei schriftlichem Feedback: Besteht ein „Freitext“-Feld?

In unserer Einrichtung gibt es ein Beschwerdemanagement bezogen auf die Kinder sowie auf die Eltern.

Jedes Kind hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern und Anspruch darauf, dass diese Beschwerde gehört und adäquat behandelt wird. Wir gehen professionell mit Kritik um und nehmen sie ernst. Unser Ziel besteht darin, dass die Kinder den Mut haben, sich insbesondere, in für sie unangenehmen Situationen, zu melden, ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen.

Um Beschwerden äußern zu können, müssen die Kinder zunächst einmal ihre Gefühle erkennen. Die pädagogischen Fachkräfte fördern deren Wahrnehmung und Benennung.

***Die Krippenkinder von 1-3 Jahren** benötigen dabei besondere Beobachtung und Sensibilität von Seiten der Erzieher und Erzieherinnen. Beschwerden dieser Altersgruppe werden unmittelbar in der jeweiligen Situation aufgegriffen. Da die Krippenkinder sich i.d.R. verbal noch nicht so gut äußern können, werden ihre nonverbalen Signale von den pädagogischen Fachkräften gedeutet und verbalisiert. Wir nehmen z.B. eine für ein Kind unangenehme Handlung wahr und beschweren sich stellvertretend für dieses Kind.*

***Die 3-6 jährigen Kinder** werden dabei begleitet, ihre Beschwerdemöglichkeiten zu erweitern. Für Beschwerden gibt es regelmäßig Raum in der wöchentlichen Kinderkonferenz und im täglichen Morgenkreis. Dort bringen die Kinder ihre Verbesserungsvorschläge ein, diese werden besprochen und es wird gemeinsam geklärt wie das Problem gelöst werden kann. Neben der rein verbalen Kommunikation können die Kinder sich auch z.B. über gemalte Bilder und andere Medien ausdrücken.*

Streitigkeiten untereinander lösen die Kinder, wenn möglich, selbst. Sie werden bei Bedarf unterstützt. Je nach Konflikt, wird dieser entweder unter den Parteien geschlichtet oder auch in einem Kinderplenum angesprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Regeln werden in dieser Situation vertieft und auch weiterentwickelt.

Wenn Beschwerden von den Kindern nicht gelöst werden können, werden diese weitergeleitet an z.B. die Leitung, an das Team oder an die Eltern.

Uns ist bewusst, dass sich Partizipation und Beschwerde im Spannungsfeld zwischen der Freiheit der Kinder und der Verantwortung der Erwachsenen bewegen. Die Kinder brauchen uns Erwachsene die sich für sie einsetzen. Besonders in Konfliktsituationen mit anderen Erwachsenen bedarf es der Einmischung seitens der pädagogischen Fachkräfte, diese ergreifen dann für das Kind Partei und vertreten es in dessen Sinne.

*Ein gelebtes **Beschwerdemanagement von Seiten der Eltern** wird von uns sehr begrüßt. Schon im Aufnahmegespräch werden die Eltern darauf hingewiesen, dass ein offener und vertrauensvoller Umgang mit konstruktiver Kritik erwünscht ist.*

Beschwerden können in Elterngesprächen, bei Tür- und Angelgesprächen, an Elternabenden und in Elternbeiratssitzungen vorgebracht werden. Darüber hinaus steht ein Beschwerdebogen zur Verfügung, in dem die Eltern ihre Beschwerden schriftlich formulieren können. Die Beschwerden und die Bearbeitung werden an der „Feedbackwand“ ausgehängt. Die Eltern können ihre Beschwerde auch anonym einbringen. Können Beschwerden nicht direkt mit uns geklärt werden, findet eine Weiterleitung an den Träger statt.

Auch besteht für die Eltern die Möglichkeit sich vertrauensvoll mit ihren Anliegen an den Elternbeirat zu wenden. Dieser fungiert als Bindeglied zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften, Leitung und Träger.

Eine Nachbearbeitung der Beschwerden im kollegialen Austausch findet zeitnah statt, wird reflektiert und anschließend dokumentiert.

Auch für uns Mitarbeitende, externe Fachkräfte, Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen ist es möglich Beschwerden, Anregungen und Ideen mit einzubringen. Hier sind die Leitungen, der Personalrat oder auch der Fachbereich Soziales offen und gesprächsbereit.

Das Beschwerdemanagement wird von uns fortlaufend überprüft und im Rahmen der Qualitätssicherung weiterentwickelt.

6 Verhaltenskodex

Durch die Identifikation sensibler Situationen in der Kita soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, wann besondere Achtsamkeit gefordert ist.

Durch die Erarbeitung von Handlungsgrundsätzen auf Grundlage offen diskutierter und kollektiver Lösungsansätze erarbeiten die Einrichtungsteams einen Verhaltenskodex für ihre Einrichtung.
Der Verhaltenskodex beinhaltet Regeln, welche einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte gewährleisten sollen.

Besondere Beachtung finden dabei u.a. folgende Themen: Nähe und Distanz, Körperkontakt und Kuscheln, Wickeln, Toilettengang, Anziehen, Ausziehen, Umziehen, Baden, Einzelbetreuung, Aufsicht, Sprache, Aufklärung, Geheimnisse, Mittagsschlaf, Fotografieren, Bring- und Abholsituationen, Ausflüge, Übernachtungen, Mitnahme von anderen Kindern, Social Media/ Öffentlichkeitsarbeit.

Außerdem legen die Teams fest, wie sie die regelmäßige Reflexion des Verhaltenskodexes sicherstellen. Es erfolgt eine Risikoanalyse unterschiedlichster Situationen und die Erarbeitung von Grundsätzen.

Nähe und Distanz betrachten wir unter verschiedenen Personenkonstellationen:

Personenkonstellation	***Arbeitsprinzipien bei Nähe und Distanz***
Erzieher & Kind	*Wir arbeiten zum Wohle des Kindes. Das bedeutet für uns, dass die Bedürfnisse der Kinder an erster Stelle stehen. Wir ermutigen sie ihre Bedürfnisse und Grenzen klar zu äußern.* *Wir achten darauf, dass Kinder regelmäßig über ihre Rechte spielerisch und kindgerecht aufgeklärt werden.* *Wenn ein Kind äußert, dass es etwas nicht möchte (z.B. auf den Schoß genommen, gestreichelt, umarmt oder getröstet werden), dann respektieren wir das.* *Wir zwingen die Kinder zu nichts und respektieren ihre Wünsche und Grenzen, sofern die Aufsichtspflicht gewährleistet bleibt.* *Bei Angeboten für die Kinder gilt: Es müssen nicht alle mitmachen, wenn sie sich damit nicht wohlfühlen - wir versuchen die Kinder zu stärken und zu ihren Bedürfnissen zu stehen.* *Auch wir haben Bedürfnisse und Grenzen und dürfen klar sagen, was wir wollen und was nicht („Nein ich möchte gerade nicht, dass du auf meinen Schoß kommst. Du kannst dich gerne neben mich setzen.“)* *Das Geschlecht spielt in unserer pädagogischen Arbeit keine Rolle. Weder bei den Kindern noch bei den pädagogischen Fachkräften.* *Wir achten darauf, dass die Kinder in intimen Situationen selbst entscheiden können, welche Fachkraft sie begleitet und unterstützt (beim Wickeln, Popo abwischen, Umziehen)* *Bei Kindern die beim Einschlafen und Ausruhen körperliche Nähe brauchen (z.B. in Form von streicheln, Hand auf den Rücken legen, kraulen etc.), achten wir darauf, ihren Bedürfnissen gerecht zu werden.*
Erzieher & Eltern	*Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieherin, achten wir auf ein professionelles Verhalten. Dies gelingt durch einen höflichen und respektvollen Umgangston, was auch die Anrede mit „Sie“ beinhaltet. Durch das „Siezen“ drücken wir unserem Gesprächspartner gegenüber Respekt und Wertschätzung aus.*

Kind & Kind	*Beim Toilettengang achten wir auf einen geschützten Rahmen. Die Kinder müssen lernen, dass sie niemanden auf der Toilette stören und auch nicht in die Kabine von jemand anderem schauen. Z.B. indem sie klopfen oder die Schilder mit „frei“ und „besetzt“ vor der Toilettentür benutzen.* *Sexualität ist ein Grundbedürfnis und wird von Geburt an erlebt. Das Erkunden des eigenen Körpers und die kindliche Neugierde am anderen Geschlecht, ist ein natürlicher Teil der Sexualentwicklung und wird oft in "Doktorspielen" erforscht. Wichtig dabei ist, dass die eigenen Grenzen und die des Anderen akzeptiert werden und niemand zu etwas gezwungen wird.* *Kindern, die sich für „Doktorspiele“ interessieren, werden klare Grenzen vorgegeben. Diese beinhalten, sich nicht im Spiel nackt auszuziehen, sowie nichts in etwaige Körperöffnungen (egal ob Ohr, Nase, Po, Scheide, Penis) zu stecken.* *Kinder äußern ihre Bedürfnisse spontan, unbefangen, voller Neugier- und verinnerlichen erst im Laufe ihrer Kindheit gesellschaftliche Sexualnormen und entwickeln Schamgrenzen.* *„Je jünger Kinder sind, umso mehr erleben sie die Sinneswahrnehmungen ihres ganzen Körpers als lustvoll. Sie kennen bei ihren sexuellen Bedürfnissen noch keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität. Kinder erleben Sexualität ganzheitlich.“ (vgl. Freund, Ulli, Riedel-Breidenstein, Dagmar in: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention, S. 21)*
Eltern & Kind	*Wenn Kinder (nicht das Eigene) im Bad sind, um sich umzuziehen, auf die Toilette zu gehen oder gewickelt werden, bitten wir die Eltern, vor der Türe zu warten, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen.* *Wir unterbinden die Handynutzung und das Fotografieren innerhalb der Einrichtung. Uns ist wichtig, dass die Kinder sich in einem geschützten Rahmen umziehen können, um sie vor fremden Blicken zu schützen. Wir achten darauf, dass sie sich im Bad oder im Gruppenraum umziehen.*

Im Sprachgebrauch haben wir folgende Schwerpunkte gesetzt:

Wir achten in unserem Haus auf eine respektvolle Sprache im Team, mit den Eltern sowie im Alltag mit den Kindern und externen Mitarbeitenden.

Konkret bedeutet dies: Wir nutzen eine deutliche Aussprache und diese möglichst dialektfrei, um unseren Jüngsten, sowie nicht Deutsch sprechenden Kindern das Verständnis und Erlernen der Sprache zu erleichtern. Wir vermeiden Verniedlichungen sowie Kosenamen (Nutzung nur mit Einverständnis des Betreffenden), um eine wertschätzende Kommunikation vorzuleben. Eine Kommunikation auf Augenhöhe, in angemessener Lautstärke trägt zu einer respektvollen Atmosphäre bei. Wir legen, als Vorbilder, Wert darauf, keine Jugendsprache sowie Schimpfwörter zu gebrauchen.

Im Austausch mit dem Team setzen wir auf eine fachliche Ausdrucksweise.

In Bezug auf den eigenen Körper oder den eines anderen ist es uns wichtig, dass sämtliche Körperteile konkret benannt werden. Dies heißt für uns Pädagogen und Pädagoginnen, schambehaftete Wörter wie „Scheide, Penis, Brust usw.“ in unseren alltäglichen Sprachgebrauch zu integrieren, um diese vor den Kindern so natürlich wie möglich auszusprechen.

Wichtig ist uns außerdem, dass wir die Kinder durch verschiedene Angebote, Projekte sowie im Alltag bestärken „Nein“ und „Stopp“ zu sagen. Im Gegenzug fordern wir die Kinder auf, ein „Nein“ und „Stopp“ ernst zu nehmen, zu akzeptieren und ihr Verhalten anzupassen.

Unser Verhalten spiegelt unsere Haltung wieder.

Unser Ziel liegt in der Begleitung zur Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder. Daher pflegen wir einen respektvollen Umgang mit den Kindern; ebenso im Team untereinander und auch bei Gesprächen mit den Eltern.

Wir respektieren jedes Kind als Individuum, das heißt wir stärken jedes Kind in seiner persönlichen Entwicklung und geben ihm die Zeit, die es dafür braucht.

Wir nehmen Rücksicht auf die Privatsphäre jedes Kindes und haben die Räumlichkeiten so geschaffen, dass sich die Kinder ungestört fühlen können.

Außerdem bestärken wir jedes Kind, dass es ein positives Körpergefühl entwickelt, indem es lernt ein Recht auf den eigenen Körper zu haben und „Nein" sagen zu dürfen und zu müssen. Jedes Kind entscheidet bei uns, ob es von uns oder einem anderen Kind in den Arm genommen werden will. Wie auch beim Wickeln darf das Kind entscheiden, welche Erzieherin oder Erzieher dabei ist. Dabei begleiten wir verbal was wir gerade tun, damit das Kind weiß, was gerade geschieht. Somit nehmen wir die persönlichen Grenzen jedes Kindes wahr und ernst.

Darüber hinaus gehen wir ins Gespräch mit Eltern, wenn unangemessene Situationen entstanden sind, so dass auch Zuhause wichtige Themen mit dem Kind aufgegriffen und besprochen werden können.

In unserer Einrichtung vermitteln wir Offenheit und Respekt gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Werten. Diese finden sich thematisch u.a. im Jahreskreislauf über Feste und Feiern wieder. Neben regionalen und ortsgebundenen Aktivitäten ermuntern wir die Kinder bzw. ihre Eltern eigenes Kulturgut mit einzubringen.

Eine gesunde Distanz vor Fremden vermitteln wir durch Gespräche, Morgenkreise, Angebote oder kleinere Projekte.

Um den gesellschaftlichen Veränderungen folgen zu können sowie Anforderungen gerecht werden zu können, bilden wir uns zu vielfältigen Themen weiter und sind regelmäßig untereinander im Dialog. Wöchentliche Teamsitzungen, jährliche Arbeitskreise und Planungstage etc. ermöglichen uns einen vertiefenden Austausch.

Wir sind immer sehr aufmerksam, wenn unbekannte Personen unser Gelände betreten und sprechen diese aktiv an. In Abholsituationen fragen wir jeden uns Unbekannten nach seinem Ausweis und prüfen, ob eine Abholberechtigung vorliegt.

7 Gefährdungsanalyse und Prävention

Bei der Gefährdungsanalyse geht es darum, mögliche „Gefahren“ im Alltag, in Situationen oder auch durch räumliche Gegebenheiten zu erkennen und präventive Maßnahmen abzuleiten.

Die Einrichtungsteams analysieren daher verschiedene Anlässe und Situationen im pädagogischen Alltag sowohl im Einrichtungsteam, als auch unter Einbezug der Kinder z.B. hinsichtlich der Themen: Nähe und Distanz, Räumlichkeiten, Körperkontakt und Kuscheln, Wickeln und Toilettengang, An-, Aus- und Umziehen, Baden, Einzelbetreuung, Aufsicht, Sprache, Sexualpädagogik, Geheimnisse, Mittagsschlaf, Fotografieren, Bring- und Abholsituationen, Ausflüge, Übernachtungen, Mitnahme von anderen Kindern sowie Social Media und Öffentlichkeitsarbeit.

Viele der Themen werden auch in Qualitätsmanagementstandards im QM Handbuch der Gemeinde geregelt, z.B. die Nutzung von privaten Handys während der Arbeitszeit.

Schwerpunkt Räumlichkeiten

Unsere Eirichtung besteht aus 7 Gruppenräumen mit jeweils einem Nebenraum, Sanitäreinrichtung sowie Garderobe und kleineren Lagermöglichkeiten. Gruppenübergreifend gibt es das Bistro, das „Sterntalerzimmer“, den Turnraum und den Hof mit Materialgaragen. Weitere Räume sind der Personalraum, das Büro, die Küchen, der Keller und der Putz- und Materialraum.

Mit allen Örtlichkeiten unserer Einrichtung haben wir uns intensiv auseinandergesetzt.

Um den Rahmen dieses Schutzkonzeptes nicht zu sprengen, stellen wir hier drei Räumlichkeiten ausführlich vor: Den Schlafraum, die Toiletten und das Außengelände.

Der Schlafraum

Was wir hier beachten müssen:

Der Schlafraum ist ein geschlossener, nicht einsehbarer Raum. Die Räume liegen auf der zweiten Ebene. Hier sind die Kinder leicht bekleidet. Die Tür ist in der Regel geschlossen, dadurch werden Geräusche gedämmt.

Zudem liegen die Kinder relativ dicht beisammen. Manche suchen zum Einschlafen engen Körperkontakt. Ebenso findet die Selbsterforschung des eigenen Körpers statt, von manchen Kindern wird auch Selbststimmulation zum Stressabbau genutzt.

Wie gehen wir damit um?

Je nach Gruppengröße und Konstellation gehen in den Tagesgruppen nach Möglichkeit zwei Erzieher bzw. Erzieherinnen mit in den Schlafraum. Bei der Einschlafbegleitung bekommen die Kinder den benötigten Körperkontakt. Dies aber unter der Berücksichtigung der gegenseitigen Grenzen. Diese Grenzen werden von beiden Seiten gesetzt und müssen akzeptiert werden. Verlassen die Fachkräfte den Schlafraum bleibt die Tür

immer offen, so dass die Fachkräfte hören können was im Schlafraum vor sich geht. In der Krippe gibt es die Schlafwache, hier ist über die komplette Schlafenszeit eine Fachkraft im Raum.

Es werden mit den Kindern Regeln besprochen. Der Schlafraum wird ausschließlich als Schlaf- und Ruheraum genutzt, so wird dieser Raum nicht mit anderen Aktivitäten verknüpft.

Kinder dürfen sich außerhalb der Ruhezeiten ohne Erwachsene nicht im Schlafraum aufhalten.

Masturbation von Kindern ist Teil der kindlichen Entwicklung und dient oftmals der Entspannung. Wenn Kinder so zur Ruhe kommen und sich auf sich selbst konzentrieren dann unterbrechen wir dies im Schlafraum nicht. Unsere Aufgabe ist es, dem entsprechenden Kind ein gewisses Maß an Privatsphäre zu garantieren. Dies kann ein Zudecken sein, um dem Kind Sichtschutz zu geben. Weiter ist es unsere Pflicht, darauf zu achten, dass andere Kinder dadurch nicht gestört werden.

Die Toiletten

Was wir hier beachten müssen:

Die Toiletten für die Kinder sind in unserer Einrichtung alle frei zugänglich. Die Erzieher- und auch die Besuchertoiletten sind abschließbar. Die Besuchertoiletten sind nicht einsehbar. Bei den Personaltoiletten ist es sehr hellhörig, kaum Privatsphäre und viel Durchlauf durch die angrenzenden Waschmaschinen.

Die Toiletten der Kinder sind nicht abschließbar und nicht von der Gruppe aus einsehbar.

Kinder welche sich dort umziehen, können von jedem gestört werden. Andere Kinder kommen in die Kabinen, Erwachsene können über die Türen schauen.

Zum Zähneputzen werden die Waschbecken in den Toilettenanlagen genutzt. Manche Kinder gehen in Unterhosen zum Zähneputzen.

Wir helfen den Kindern bei Bedarf beim Toilettengang.

Anwesende Eltern betreten oft zusammen mit den eigenen Kindern den Waschraum zum Händewaschen, zum Umziehen oder für den Toilettengang vor dem Heimweg.

Das Licht geht nach einiger Zeit von alleine aus. Kinder welche länger auf der Toilette sind, sitzen dann im Dunkeln (Bewegungsmelder).

Im Wickelraum der Krippe bleibt beim Wickeln die Tür offen. Die Kinder sind dabei von vorbeigehenden Kindern zu sehen. Auch hier kommen Eltern mit ihren eigenen Kindern herein, um Hände zu waschen. Bei Personalnotstand wickeln auch externe Fachkräfte, obwohl die Kinder die Personen noch nicht gut kennen.

Wie gehen wir damit um?

Bei den Tagesgruppen melden sich die Kinder in der Gruppe ab, wenn sie auf die Toilette gehen. Pro Kabine geht nur ein Kind. An der Kabinentür wird geklopft und gefragt, ob besetzt ist, ggf. wird mit Piktogrammen gearbeitet. Wir achten darauf, dass die Kinder in den Kabinen nicht gestört werden. Kinder die Hilfe benötigen sprechen dies vorher ab oder rufen bei Bedarf, hier ist auch die Aufmerksamkeit der Erzieher und Erzieherinnen gefragt, hellhörig zu bleiben. Auch wir Fachkräfte kündigen unsere Anwesenheit im Sanitärbereich vorab an und respektieren die Privatsphäre der Kinder.

Wir machen die Kinder darauf aufmerksam sich, z.B. nach dem Baden im Sommer, in den getrennten Kabinen in Ruhe umziehen zu können.

Während des Wickelns achten wir darauf, mit unserem Körper die Sicht auf das Kind zu verstellen bzw. den Intimbereich der Kinder abzudecken.

Das Außengelände

Was wir hier beachten müssen:

Unser Hof ist rundum gut von außen einsehbar, die Mauer und auch die Zäune stellen keine Hürde dar. Durch den angrenzenden Rad- und Fußgängerweg sind viele Passanten rund um unsere Kita unterwegs. Vor allem im Sommer sind die Kinder beim Planschen gut sichtbar. Von außen können ungehindert Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden.

Der Hof ist für uns Fachkräfte nicht von jedem Standort aus komplett überschaubar. Kinder können sich hinter Büschen, Mauern, Treppen und den Mülltonnen unbeobachtet zurückziehen oder unbemerkt in die Häuser gehen.

Wie gehen wir damit um?

Die Fachkräfte teilen sich gut über das ganze Gelände auf und haben so alle Bereiche im Blick. Wenn zu wenig Personal vorhanden ist, bleiben die Kinder im Sichtfeld der jeweiligen Fachkräfte. In diesem Fall kann nicht der ganze Hof von den Kindern genutzt werden.

Kinder welche auf Toilette müssen, melden sich bei dem Gruppenerzieher und den Gruppenerzieherinnen ab und auch wieder an, wenn sie zurück sind.

Wir achten darauf, dass Kinder im Sommer nur mit Badebekleidung baden, planschen und spielen.

Schulanfänger, die alleine in den Garten dürfen, halten sich im Sichtbereich der zuständigen Fachkräfte auf. Dies wird von uns im Vorfeld mit den Schulanfängern ausführlich besprochen und eingeübt.

Wir legen großen Wert darauf, dass Eltern sich beim Bringen und Abholen, beim -für das Kind- zuständigen Fachpersonal, anmelden.

Passanten, die sich länger am Zaun aufhalten, werden im Auge behalten und ggf. aktiv angesprochen. Jegliches fotografieren und filmen wird von uns untersagt.

8 Einstellungsverfahren

Für die Arbeit in einer unserer Tageseinrichtungen für Kinder fordern wir eine hohe Fachlichkeit und Professionalität. Außerdem möchten wir eine Sensibilität unserer Mitarbeitenden für die Themen Kinderschutz, Partizipation und Beschwerdemanagement, sowie für eine offene und fehlerfreundliche Kultur sicherstellen.

Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen erweiterten Führungszeugnis, fordern wir Arbeitszeugnisse von bisherigen Anstellungsverhältnissen in Kindertageseinrichtungen. Das Führungszeugnis wird nach SGB VIII § 72 a bei Einstellung und jeweils nach 5 Jahren erneut angefordert und in der Personalakte abgelegt. Die Arbeitszeugnisse werden zu Beginn der Tätigkeit angefordert, geprüft und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen in der Personalakte abgelegt.

In jedem Bewerbungsgespräch wird mit mindestens einer Frage oder einem Fallbeispiel zu oben genannten Themen, das Fachwissen und die Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers geprüft.

Unserem festgeschriebenen Einarbeitungsstandard folgend, wird die bzw. der Mitarbeitende in den ersten Tagen ihrer bzw. seiner Beschäftigung über das einrichtungsspezifische Schutzkonzept unterrichtet und unterschreibt als Zeichen der Anerkennung die Selbstverpflichtungserklärung.

9 Intervention

Bei jedem Verdacht auf einen (sexuellen) Übergriff, steht der Schutz der oder des Betroffenen an erster Stelle. Dann wird umgehend die Leitungsebene informiert und es erfolgt die Bewertung des Verdachts.

Vage bleibender Verdacht

Bei einem vage bleibenden Verdacht ist weder eine Bestätigung, noch eine Widerlegung hinsichtlich eines Vorfalls oder Verhaltens möglich. Es steht Aussage gegen Aussage. Eine Aufklärung von Verdachtsmomenten ist nicht möglich. Häufig entsteht ein vager Verdacht aufgrund von Gerüchten, Andeutungen oder durch Schlussfolgerungen, die aus als komisch empfundenen Verhaltensweisen gezogen werden.

Entscheidend ist hier eine genaue Dokumentation. Diese beinhaltet immer die Namen der Beteiligten, Datum und Uhrzeit, die wertfreie Schilderung z.B. einer Beobachtung, sowie mögliche Aufgaben und Fristen. Ebenso ist zu vermerken, ob und an wen die Aufzeichnungen weitergegeben wurden.

Hinreichend konkreter Verdacht

Bei einem hinreichend konkreten Verdacht handelt es sich um einen relevanten Verdacht aus pädagogischer Sicht, unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung. Dabei liegen konkrete Beobachtungen von (sexuellen) Übergriffen und/oder (sexualisierter) Gewalt vor. Auch kann es sein, dass mehrere Kinder bzw. Jugendliche von einem Vorfall berichten.

In diesem Fall erfolgt unverzüglich die Bildung eines Krisenteams mindestes bestehend aus der Leitung, einem Trägervertreter, dem Personalamt und dem Bürgermeister. Ebenso sollte unverzüglich eine psychologische Beratung hinzugezogen werden.

Der bzw. die Mitarbeitende wird unverzüglich vom Dienst suspendiert.

Das Krisenteam:

- Initiiert pädagogische, therapeutische, rechtliche Unterstützung für Betroffene
- Signalisiert jederzeit Gesprächsbereitschaft für Betroffene
- Wahrt die Sensibilität und den Datenschutz
- Bezieht eine externe (Fach-)Beratung mit ein
- Initiiert psychologische Unterstützung für das Einrichtungsteam
- Zeigt Sensibilität und Gesprächsbereitschaft gegenüber des Einrichtungsteams
- Klärt den internen und externen Umgang, informiert die Beteiligten darüber
- Achtet auf die Einhaltung des Datenschutzes

Gespräche mit dem Täter bzw. der Täterin finden ausschließlich unter Zeugen statt. Es erfolgt eine genaue Prüfung des Vorfalls und eine mögliche Sicherstellung von Beweisen. Der Täter bzw. die Täterin haben das Recht Stellung zu beziehen und sich rechtlichen Beistand zu holen. Arbeitsrechtliche Konsequenzen werden geprüft.

Es erfolgt die Entscheidung hinsichtlich einer (Nicht-)Meldung an die Strafverfolgungsbehörde.

Ausgeräumter Verdacht

Bei einem ausgeräumten Verdacht handelt es sich um eine nachweislich falsche Verdächtigung. Es gibt zweifelsfreie Beweise, dass sich kein Übergriff ereignet hat. Es besteht ein zweifelsfreier Beweis, dass die Tat nicht von der verdächtigten Person begangen worden ist.

Die Einrichtungsleitung koordiniert, informiert, ist Ansprechpartner und Vertrauensperson. Alle beteiligten Stellen werden über den ausgeräumten Verdacht informiert. Für den bzw. die Mitarbeitende wird bei Bedarf ein Stellenwechsel ermöglicht, bzw. eine psychologische Betreuung organisiert. Das Team kann ebenfalls Unterstützung durch Supervision etc. erhalten.

Alle Schritte werden mit dem betroffenen Mitarbeiter bzw. mit der betroffenen Mitarbeiterin sorgfältig abgestimmt. Eltern und Elternbeirat werden ggf. um Mithilfe gebeten bzw. informiert.

Gegebenenfalls wird ein Klarstellungbericht herausgegeben. Der Umgang mit der Presse wird durch die Verwaltung geregelt.

Sofern sich ein Verdacht als unbegründet herausstellt, ist jedwede Dokumentation über den Vorfall zu vernichten.

Meldungen nach § 47 SGB VIII

Gemäß §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sind dem KVJS-Landesjugendamt Ereignisse und Entwicklungen „ohne schuldhaftes Zögern“ anzuzeigen, die eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen.
Die Meldung erfolgt i.d.R. durch den Träger, kann aber auch in bestimmten Fällen (anonym) von Beschäftigten, Eltern oder Dritten abgegeben werden.
Wichtig: Als Beweisgrundlage dienen immer Dokumentationen, die bestenfalls schon Rücksprache bei Kolleginnen, Kollegen oder der Einrichtungsleitung gefunden haben.
Nach einer (örtlichen) Prüfung wird das Jugendamt weitere Schritte einleiten.

Zu meldepflichtigen Ereignissen und Entwicklungen zählen z.B.

- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder anderen Personen (z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, (sexuelle) Übergriffe, unangemessenes Erziehungsverhalten)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)
- Strukturelle Rahmenbedingungen (z.B. gravierende Unterschreitung des Personalschlüssels)
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- Grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern.

10 Dokumentation

Der Dokumentation wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit besondere Aufmerksamkeit zuteil.

Im Rahmen der Entwicklungsdokumentation in den Kitas und Horten werden Beobachtungen aus dem pädagogischen Alltag regelmäßig und systematisch erfasst.
Im mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräch, werden diese Beobachtungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen.
Bei Beobachtungen die auf einen dringenden Handlungsbedarf hinweisen, muss das Gespräch zeitnah mit den Eltern stattfinden, um schnellstmöglich Unterstützungsbedarf anbieten zu können.
Die Fachkräfte reflektieren regelmäßig ihre Beobachtungen hinsichtlich ihrer Objektivität und nutzen hierfür die kollegiale Fallberatung als Instrument.
Die Eltern zeichnen das Protokoll des Elterngesprächs und erhalten eine Ausführung.

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist eine ausführliche Dokumentation unabdingbar. Dafür sind so viele Angaben wie möglich notwendig – dies ist ggf. später die einzige Handlungsgrundlage!
Um maximale Objektivität zu gewährleisten, werden die Dokumentationen mit Kolleginnen, Kollegen und der Leitung besprochen – in besonders prekären Fällen oder bei Unsicherheit scheuen Sie sich nicht auf den Träger zuzugehen.

11 Eltern

Eine gelungene Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertagesstätte gilt stets als bedeutender Faktor für eine günstige Entwicklung von Kindern.
Eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Offenheit, Anerkennung und Wertschätzung. Das gemeinsame Interesse Kindeswohl verbindet die beiden Lebenswelten miteinander.

Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung sollte stets ein Bestandteil der Partnerschaft sein. Sorgen und Ängste der Eltern rund um die Entwicklung ihres Kindes können von der Kita in einem professionellen entwicklungspsychologischen und pädagogischen Rahmen aufgefangen werden – die Vermittlung geeigneter Hilfsangebote gehört ebenso zur Aufgabe pädagogischer Fachkräfte.

Das Thema Kinderschutz und gewaltfreie Erziehung kann in Tür-und-Angel-Gesprächen, Elternabenden, Entwicklungsgesprächen sowie durch die Bereitstellung von Infomaterialien erfolgen.

Wir möchten die Eltern mit in unser Schutzkonzept einbeziehen, um Kinderschutz auf allen Ebenen des kindlichen Lebens zu prävenieren und so die Handlungsgrundlage unserer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zu stärken. Wir haben ein gemeinsames Ziel: Kindern eine gewaltfreie Entwicklung gewähren.

12 Ausblick

In der Zusammenarbeit von pädagogischen Fachkräften, Einrichtungsleitungen und Einrichtungsteams und in Abstimmung mit dem Träger wurde das institutionelle Schutzkonzept erarbeitet, welches heute in seinen Grundzügen steht.

Um das Konzept fortwährend zu aktualisieren und in die tägliche Praxis umzusetzen, bedarf es einer regelmäßigen Evaluation und Verankerung. Hierzu legen wir fest:

- Bei Vorstellungsgesprächen verpflichten wir uns zu mindestens einer Frage oder einem Fallbeispiel zum Thema Kinderschutz.
- Mindestens einmal jährlich wird die Aktualität des Schutzkonzepts im Rahmen einer Dienstbesprechung der Einrichtungsleitungen überprüft.
- Alle Mitarbeitenden unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung. Mindestens alle zwei Jahre wird die Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen einer Teamsitzung inhaltlich besprochen und erneut unterschrieben.
- Im Abstand von maximal zwei Jahren findet eine Begehung der Einrichtung und eine Aktualisierung der Gefährdungsanalyse statt.
- Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich zur regelmäßigen Fortbildung zum Thema Prävention (sexueller) Gewalt und Kinderschutz. Hierzu findet im Abstand von 2 Jahren eine verpflichtende Inhouse-Veranstaltung statt.

Unsere Kitas sind ein Schutzort – für weitere Anregungen zum Thema gelebter Kinderschutz haben wir jederzeit ein offenes Ohr.

13 Adressen und Anlaufstellen

13.1 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

0711 63750

info@kvjs.de

www.kvjs.de

13.2 Allgemeiner Sozialer Dienst Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt

Wolfartsweierer Straße 5

76131 Karlsruhe

0721 93668020

friedrich.mayer@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de/Allgemeiner-Sozialer-Dienst

13.3 Psychologische Beratungsstelle Karlsruhe, Landratsamt Karlsruhe, Jugendamt

Kriegsstraße 78

76137 Karlsruhe

0721 93667560

anne.majer@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de/Psychologische-Beratungsstellen

13.4 Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Karlsruhe

Wolfartsweierer Straße 5

76131 Karlsruhe

Postanschrift:

Beiertheimer Allee 2

76137 Karlsruhe

0721 936 67490

Fax 0 721 936 67491

loreen.habich@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de

13.5 Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.

Kriegsstraße 152

76133 Karlsruhe

0721 842208

info@kinderschutzbund-karlsruhe.de

www.kinderschutzbund-karlsruhe.de

13.6 Wildwasser und Frauen Notruf, Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.

Kaiserstraße 235

76133 Karlsruhe

0721 859173

info@wildwasser-frauennotruf.de

www.wildwasser-frauennotruf.de

13.7 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

0800 2255530

beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

13.8 AllerleiRauh Karlsruhe Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt

Otto-Sachs-Straße 6

76133 Karlsruhe

0721 1335381

allerleirauh@sjb.karlsruhe.de

13.9 berta-Telefon

Beratung und telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt

0800 3050750

beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

14 Anhang

14.1 Selbstverpflichtungserklärung

EGGENSTEIN-LEOPOLDSHAFEN
Wohlfühlen in Vielfalt

Selbstverpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, …

- … allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maß offen entgegenzutreten. Herkunft, Sprache, Geschlecht, persönliche Fähigkeiten und sexuelle Orientierung haben keinen Einfluss auf meine Haltung gegenüber Kindern
- … die Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu achten, ihre verbalen und non-verbalen Signale wahrzunehmen und sie vor grenzverletzendem Verhalten zu schützen
- … zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und unverzüglich einzuschreiten
- … mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst zu sein und diese nicht auszunutzen
- … jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug nicht anzuwenden. Das Wohl der Kinder steht im Vordergrund und die erzieherischen Maßnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch.
- … mit körperlichen Berührungen zurückhaltend umzugehen und sie auch nur zu erlauben, wenn das Kind dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung erfordert. In besonderen Situationen z.B. zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht, erfolgen individuelle körperliche Interventionen nur nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Kind
- … bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen einzuschreiten.
- … keine körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung zu bringen
- … keine sexualisierte Sprache, keine rassistischen, abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitenden zu verwenden
- … bei sprachlichen Grenzverletzungen unverzüglich einzugreifen
- … Kinder mit Namen anzusprechen und Spitznamen nur mit Einverständnis der/des Betreffenden zu verwenden
- … eine korrekte Sprache zur Benennung von Geschlechtsorganen zu verwenden
- … Schutzbefohlene und Eltern für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke zu sensibilisieren
- … bei Straftaten, die in Zusammenhang mit Gewalt und Missbrauch stehen, umgehend meinen Arbeitgeber zu informieren.
- … stets gemäß den hier aufgeführten Punkten zu handeln. Andernfalls ist mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung und jedes grenzverletzende Verhalten mit und gegenüber Kindern und Jugendlichen disziplinarische und / oder arbeitsrechtliche und / oder strafrechtliche Folgen haben kann.

Datum, Unterschrift:

LANDKREIS
KARLSRUHE

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
(gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

Zwischen:

Landkreis Karlsruhe, Dezernat III, Jugendamt, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe
vertreten durch Amtsleiterin, Margit Freund

Gebietskörperschaft/Jugendamt (im Folgenden „Jugendamt" genannt)

und:

Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, Bürgermeister Bernd Stober, Friedrichstraße 32
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Träger der Einrichtung/des Dienstes (im Folgenden „Träger" genannt)

wird die folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 4, 72 a SGB VIII geschlossen:

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes – zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und das beratende Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. – soweit erforderlich – auf einen anderen Träger, ggfs. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- örtliche Kooperationsstrukturen und –absprachen zum Kinderschutz das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen sichern;
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird.
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 1 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier vom KVJS „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII" sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 2 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier vom KVJS „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe".

§ 3 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. **Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*, sowie die beratende Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft". Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts, hinzuziehen.

2. **Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. **Schritt:** Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, welche geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:

   - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
   - auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
   - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
   - ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. **Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

5. **Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das zuständige Jugendamt zu informieren.

§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Person beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 (und seit den Reformen des Strafgesetzbuches vom 11.10.2016 und 04.11.2016) § 184i oder § 201a Abs. 3 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.

Der Träger lässt sich entsprechend:

1. von allen derzeit in der Einrichtung oder Diensten Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle in der Einrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von allen zur Anstellung in der Einrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

Ferner stellt der Träger nach der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung von Kindern oder Jugendlichen oder in einer vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung eingesetzt ist, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Maßgebend für die Entscheidung, ob Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird, sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern oder Jugendlichen. Entsprechende arbeitsfeldspezifische Hinweise finden sich in den Arbeitspapieren des KVJS „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe".

§ 5 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 7 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

§ 8 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 31.01.2019 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Karlsruhe, den 17.12.2018
Ort, Datum

Margit Freund, Amtsleiterin

Für den Träger:

Eggenstein, 21.12.18
Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person/Träger

15 Impressum

Es haben mitgewirkt:

Lena Petri, Fachbereichsleitung Soziales

Carina Kastner, Sachgebietsleitung Soziales

Annika Menchen, Leitung Kindertagesstätte Malkasten

Elke Meinzer, Leitung Kindertagesstätte Märchenwald

Melanie Herbold, Leitung Kindertagesstätte Märchenwald

Sabine Tottewitz, Leitung Kindertagesstätte Schatzkiste

Katrin Herzog, stellvertretende Leitung Kindertagesstätte Schatzkiste

Simon Ripp, Leitung Kindertagesstätte Regenbogenexpress

Michaela Tischer, stellvertretende Leitung Kindertagesstätte Regenbogenexpress

Simon Rohrpasser, Leitung Kindertagesstätte Spielkiste

Celina Hehn, Leitung Hort an der Grundschule Leopoldshafen

Jennifer Isenmann, kommissarische stellvertretende Leitung Hort an der Grundschule Leopoldshafen

Nicole Gerhardt, Leitung Kernzeit an der Grundschule Leopoldshafen

Susanna Flaig, Leitung Hort und Kernzeit an der Lindenschule

Eva Ladanyi, Leitung erweiterte Betreuung an der GMS

Jessica Roth, Fachstelle kein Missbrauch! Karlsruhe

Jack Herbst, Fachstelle kein Missbrauch! Karlsruhe

Eggenstein-Leopoldshafen, Dezember 2022

Stand: Dezember 2022 // überarbeitet:

Friedrichstraße 32
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Tel. 0721 97886-0
Fax. 0721 97886-23

info@egg-leo.de
www.egg-leo.de